

Ludwig-Maximilians-Universität
Sommersemester 2018
Seminar: Sprache und Superdiversität
Dozentin: Dr. Ilona Schulze

Pascal Marc Wagner
M.A. Cultural and Cognitive Linguistics
2. Fachsemester

Völkerrechtlicher Status von Minderheitensprachen am Fallbeispiel der sorbischen Sprachen in Deutschland

Abstract

Die vorliegende Arbeit untersucht den Rechtsstatus von Minderheitensprachen auf europarechtlicher, bundesrechtlicher und landesrechtlicher Ebene am Beispiel der sorbischen Dialekte in der Bundesrepublik Deutschland. Sie prüft hierzu die Rechtshierarchie von völker- bis landesrechtlicher Ebene und kommt zu dem Schluss, dass die immateriellen Ansprüche von Minderheitengruppen, die sich aus Menschenrechten und bilateralen Verträgen ergeben, in Hinsicht auf deren Sprachen erst auf Landesebene in konkrete materielle Zuwendungen und Maßnahmen zum Erhalt der Minderheitenkultur umsetzen lassen. Der konkrete Erhalt des Sorbischen wird hierbei an den Privilegien und Ressourcen der bundes- und landesrechtlich legitimierten Stiftung für das sorbische Volk untersucht. Die Arbeit hinterfragt vor diesem Hintergrund ferner die rechtliche Trennung von Zuwanderergruppen und autochthonen Minderheiten und versucht, diese mit dem soziolinguistischen Ansatz der Superdiversität in Einklang zu bringen. Sie schlägt dahingehend eine Neubesetzung des Autochthonie-Begriffes auf völker- und europarechtlicher Ebene vor.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtsstatus von Minderheitensprachen.....	5
2.1. Völkerrechtlich nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.....	5
2.2. Bundesrechtlich nach Grundgesetz, Landesverfassungen und Einigungsverträgen.....	7
3. Konkrete Umsetzung des Rechtsschutzes am Beispiel von Ober- und Niedersorbisch.....	9
3.1. Obersorbisch und Niedersorbisch.....	9
3.2. Konkrete Sprachförderung durch die Stiftung für das sorbische Volk.....	10
4. Autochthonie und Superdiversität im völkerrechtlichen Verständnis.....	12
4.1. Eigene Wertung des in den Normen ausgedrückten Superdiversitätsverständnisses...	16
4.2. Problemstellung des Zuwanderungsbegriffs für das bundesdeutsche Minderheitenrecht	17
5. Fazit.....	19
6. Quellenverzeichnis.....	20
6.1. Dokumentennachweis.....	20
6.2. Bibliographie.....	21

1. Einleitung

Das Aussterben von Sprachen ist kein Phänomen der jüngsten Vergangenheit. Bereits seit der Kolonialzeit ist es üblich, dass Superstrat-Sprachen wie das Englische Substrat-Sprachen in Kolonien verdrängen. Und auch zuvor waren das Verschwinden oder die drastische Veränderung von Sprachvarianten, die keiner elementaren Funktion in der Kommunikation mehr dienten, ein normaler und sich stetig wiederholender Teil des Sprachwandels. Bewegungen zum Erhalt von Sprachen, insbesondere aus einem humanitären Blickwinkel, sind hingegen durchaus ein in der jüngeren Vergangenheit vermehrt auftretendes Phänomen. Mit der Gründung der Europäischen Union, die zur Festschreibung der Menschenrechte innerhalb des europäischen Einzugsgebiets mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1952 führte, wurde schließlich auch die gesprochene Sprache als Teil der Persönlichkeitsrechte des Individuums ins Licht der Völkerrechte gerückt. Mit der Zeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 1992 wurde der Schutz von vom Aussterben bedrohten Sprachen zumindest in bestimmten staatlichen Konstellationen aus dem mündlichen Gewohnheitsrecht in normiertes Recht überführt. Der Schutz von Minderheitensprachen ist aus juristischer wie linguistischer Sicht gleichermaßen bedeutsam. Aus der Perspektive eines Linguisten kann die Betrachtung der Bewahrung von Sprachen aus unterschiedlichsten Gründen interessant sein. Manche Linguisten argumentieren in unterschiedlichen Graden mit einer Art des sprachlichen Relativismus und sprechen davon, dass „mit dem Tod einer Sprache eine Lebenspraxis stirbt“ (Nettle & Romaine, adaptiert aus Malik, 2000). Andere, darunter Kenan Malik (2000) in seinem Aufsatz *Let them die* halten dagegen, dass eine Sprache mit nur noch wenigen oder keinen Sprechern ihre Kommunikationsfunktion eingebüßt hat und damit nutzlos ist. Andere wie Evas (2014) argumentieren darauf, dass die Kommunikationsfunktion von Sprachen mit wenigen Sprechern durch moderne Technologie wiederhergestellt werden könnte, indem beispielsweise Übersetzungsprogramme auf die Nutzung von Minderheitensprachen wie dem Gaelischen trainiert werden könnten, um daraufhin Online-Kommunikation automatisch aus Mehrheitensprachen wie dem Englischen zu übersetzen. Ob die aktive Nutzung von Minderheitensprachen grundsätzlich bewahrenswert ist, kann also aus unterschiedlichster Richtung diskutiert werden. Es sollte dabei nicht vergessen werden, die aktiven Nutzer der Sprache selbst nach ihren Bedürfnissen und Wünschen dahingehend zu befragen und ihnen, im Idealfall, den Schutz ihrer Sprache durch Ermächtigung und finanzielle Unterstützung

selbst zu überlassen. Die Handhabung dessen in der Bundesrepublik Deutschland wird anhand der sächsisch-brandenburgischen Stiftung für das sorbische Volk im Verlauf dieser Arbeit noch näher betrachtet.

Juristisch geht der Schutzgedanke, Minderheitensprachen vor dem Aussterben zu bewahren oder ihre aktive Nutzung zu ermöglichen oder zu vereinfachen, oft mit dem Gedanken einher, der sprechenden Minderheitengruppe Persönlichkeitsrechte einzuräumen, die ihnen anderweitig verwehrt blieben. Die genauen Ausmaße dieser Persönlichkeitsrechte basieren stark auf den aktiven völkerrechtlichen Normen und der herrschenden Meinung zu ihrer Interpretation. Die zugesicherten Menschenrechte durch die Europäische Union, mit der sich diese Hausarbeit zu großen Teilen befasst, verknüpft den Gebrauch der eigenen Muttersprache beispielsweise nicht nur implizit mit einer Minderheitenidentität, sondern explizit als Recht des Einzelnen, wie anhand der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen noch herausgearbeitet werden soll.

In der Vermengung dieser linguistischen sowie juristischen Perspektiven wird sich diese Arbeit daher mit folgenden Fragen beschäftigen:

1. Wie ist der Schutz von Minderheitensprachen auf höchster Völkerrechtsebene normiert?
2. Wie wird der Schutz von Minderheitensprachen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit Bezug auf das Völkerrecht und staatseigene, bilaterale Verträge umgesetzt?
3. Welche Aussage trifft die Interpretation und Umsetzung der Normen in Deutschland über ein eventuelles Verständnis von Superdiversität?

Da sich der Schutz von Minderheitensprachen juristisch kaum vom Schutz der zugehörigen Minderheitengruppe trennen lässt, werden in dieser Arbeit stetig Normen des Minderheitenschutzes in Bezug auf den Sprachenschutz angewandt. Gleichermaßen werden Normen des Sprachenschutzes auf die Absicht des Minderheitenschutzes rückbezogen. Alle innerhalb dieser Arbeit verhandelten völkerrechtlichen Texte werden, sofern vorhanden, in ihrer deutschen amtlichen Fassung genutzt. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass diese innerhalb der Europäischen Union nicht rechtlich bindend sind, anders als die beiden offiziellen Dokumentsprachen von EU-Texten, englisch und französisch. Sie haben jedoch

rechtlich bindenden Status innerhalb der Bundesrepublik, da bei der amtlichen Übersetzung Rechtsauffassungen des übersetzenden Staates für bestimmte Begriffe mit eingebunden werden und die Bundesrepublik über ihre amtliche Übersetzung dem Dokument rechtsverbindlich zustimmt (vgl. Lebsanft 2012, S. 25). Da sich diese Arbeit europa- und völkerrechtlich mit konkreten Rechtsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland auseinandersetzt, liegt eine Beschäftigung mit dem deutschen Wortlaut der Völkerrechtsdokumente nahe.

2. Rechtsstatus von Minderheitensprachen

Da die Untersuchung von der theoretischen zur praktischen Ebene hin den Rechtsstatus von Minderheitensprachen nachvollziehbar macht, sollen die Schutzmechanismen von höchster Normebene bis hinab zur praktischen nationalen Umsetzung der Gesetze stufenweise betrachtet werden.

2.1. Völkerrechtlich nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Auf oberster Ebene stehen Minderheiten sowie deren genutzte Muttersprachen wie alle in der Europäischen Union (EU) lebenden Menschen unter dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Diese umfasst wörtlich den Schutz vor "Diskriminierung insbesondere wegen [...] der Sprache [und] der nationalen oder sozialen Herkunft" (Artikel 14 Diskriminierungsverbot EMRK). Auch Artikel 6 2 (a) Recht auf ein Faires Verfahren EMRK kann auf den Minderheitenschutz angewendet werden, der "in einer [der verhafteten Person] verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden" fordert. Obwohl es sinnvoll ist, diese allgemeinen, EU-weit gültigen Menschenrechtsnormen im Blick zu behalten, kann ein deutlicherer Minderheiten- und Minderheitensprachenschutz jedoch in einem eigens dafür angelegten Dokument gefunden werden.

Der Europarat definiert zunächst in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen (ECRMS) von 1992 grundlegend und konkret, was europarechtlich unter Regional- und Minderheitensprachen verstanden werden soll.

Im Sinne dieser Charta:

- a bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,
 - i die **herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates** gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und
 - ii die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden;

er umfaßt **weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;**

- b bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird", das **geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel** einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen" von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie **herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates** gebraucht werden.
(ECRMS Artikel 1 – Begriffsbestimmungen, Hervorhebungen durch den Autoren vorgenommen)

Demnach sind Minderheitensprachen die Muttersprachen einer numerisch inferioren (vgl. Neumann 2009, S. 9) Gruppe Menschen im Staatsgebiet. Minderheitensprachen können sowohl regional gebunden als auch ohne territoriale Bindung sein, sofern sie dennoch im Amtsgebiet des Staates von einer dort ansässigen Minderheit gesprochen werden. Sie gelten jedoch nur als Minderheitensprache im Sinne der ECRMS, sofern sie einerseits kein Dialekt der Amtssprache(n) des Staates sind, und andererseits nicht die Sprache von Zuwanderern. Diese letzte Bedingung macht die Einführung des Begriffs der *AUTOCHTHONIE* nötig. Er wird im Abschnitt 4 und dessen Unterpunkten 4.1. und 4.2. näher erläutert und betrachtet.

Obwohl bilaterale Verträge ebenfalls Völkerrechtsrang besitzen und damit an dieser Stelle genannt werden müssten, wird der relevante Einigungsvertrag erst im folgenden Abschnitt 2.2 besprochen. Grund hierfür ist, dass gerade bilaterale Verträge konkrete Sachverhalte behandeln und diese schließlich durch nationale Organe regeln. Es sei daher an dieser Stelle lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt, dass sich Staatsverträge wie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über

die Herstellung der Einheit Deutschlands (im folgenden Einigungsvertrag) außerhalb nationalen Gesetzesrangs befinden und als Völkerrechtsnormen behandelt werden müssen.

2.2. Bundesrechtlich nach Grundgesetz, Landesverfassungen und Einigungsverträgen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stellt den Schutz der Muttersprache des Individuums lediglich in Artikel 3 III wörtlich heraus:

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, **seiner Sprache**, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(GG Artikel 3 III, Hervorhebungen durch den Autoren vorgenommen)

Obwohl nicht ausdrücklich auf den Schutz von Minderheiten und ihrer von der Verwaltungssprache abweichenden Muttersprache bezogen, wird aus dem Diskriminierungsschutz durch Artikel 3 GG üblicherweise im Umkehrschluss ein Gleichstellungsgebot in allen Belangen abgeleitet. Dieser kann zusätzlich mit dem aus Artikel 2 I GG gesicherten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit untermauert werden. Da die Bundesrepublik Deutschland geltendem Europarecht einen Rang zwar nicht auf Verfassungsebene, jedoch oberhalb einfacher Gesetzgebung einräumt, ist sie zusätzlich verpflichtet, nach der ECRMS nicht nur die Definition des Europarats von Minderheiten und deren Sprachen anzuerkennen, sondern auch die in den Artikeln 9 – Justizbehörden und 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe festgeschriebene Nutzungsmöglichkeit von Minderheitensprachen in Behörden sicherzustellen. Demnach werden im Gebiet regionaler Minderheitensprachen offizielle Dokumente und Gerichtsurteile neben der Amtssprache Deutsch auch in der Minderheitensprache verfasst. Des Weiteren sind selbige Ämter verpflichtet, im direkten Umgang mit Angehörigen der Minderheit Beamten einzusetzen, die die entsprechende Minderheitensprache beherrschen (vgl. ECRMS Artikel 9, 10). Der Sprache wird somit konstitutionell auf regionaler Ebene Gleichwertigkeit mit der Amtssprache zugesichert und ihre Nutzung als Muttersprache bleibt durch den Druck, Verwaltungsakte wahrnehmen können zu müssen, unbehindert. Auffällig ist, dass der Bundesrepublik Deutschland sowohl völkerrechtlich als auch aus ihrer eigenen Verfassung heraus nur immaterielle Pflichten auferlegt werden. Darunter fallen die Schutzfunktion der Sprache der Minderheit, die Versicherung der Verwaltungstauglichkeit

sowie die Pflicht, der Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen nicht im Wege zu stehen. Materielle Pflichten, etwa durch Finanzierung von Stiftungen oder der Bereitstellung von Schulgebäuden, finden sich in keiner der Normen verankert.

An dieser Stelle kann der Einigungsvertrag zwischen BRD und DDR in die Hierarchie der Bundesgesetzgebung eingebracht werden, der als völkerrechtliches Dokument zwar zwischen Verfassung und einfacher Gesetzgebung steht, national jedoch gerade durch die einfache Gesetzgebung und föderalistische Organe umgesetzt werden muss.

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
 2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
 3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die **Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache** im öffentlichen Leben.
 4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.
- (Einigungsvertrag, Protokollnotiz zum Artikel 35, Hervorhebungen durch den Autoren vorgenommen)

Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung **vor Gericht sorbisch zu sprechen**, wird durch § 184 nicht berührt.
(Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1, Hervorhebungen durch den Autoren vorgenommen)

Der Einigungsvertrag legt damit also, analog zu den angesprochenen Normen der ECRMS, jedoch zwei Jahre vor deren Erstveröffentlichung, konkret den Schutz der Regional- und Minderheitensprachen Obersorbisch und Niedersorbisch fest. Diese im ehemaligen Staatsgebiet der DDR gesprochenen Sprachen waren damit beim Eintritt der neuen Bundesländer in die BRD auf ähnliche Weise durch nationale Verpflichtungen geschützt wie die EU-weit von der ECRMS erfassten Regional- und Minderheitensprachen. Auch hier ist die Nutzbarkeit vor Verwaltungsbehörden (in Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1) sowie die Verknüpfung des Schutzes von Sprache, Kultur und Tradition des sorbischen Volkes (in Kombination der Punkte 2 und 3 der Protokollnotiz zu Artikel 35) explizit festgelegt (vgl. Auch Wich-Reif 2012, S. 39). Auch hier findet sich jedoch eine reine Verpflichtung des Bundes zur immateriellen Unterstützung.

Auffällig ist der Passus 4 der Protokollnotiz: "Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt." Obwohl der Einigungsvertrag wie jede bilaterale Vereinbarung also auf Bundesebene geschlossen wird, geht die Verantwortung für

die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen damit größtenteils auf die Länder über. Sichtbar wird das vor allen auf der Ebene der Verträge zwischen Bundesländern: So einigen sich die Bundesländer Brandenburg und Sachsen im Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (im folgenden Staatsvertrag), zur Unterstützung der sorbischen Sprachen und Kulturen eine Stiftung zu gründen und zu finanzieren. Die eigentliche materielle Förderung von Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland beginnt damit auf Landesebene, in diesem Falle auf bilateraler Ebene zwischen zwei Bundesländern.

3. Konkrete Umsetzung des Rechtsschutzes am Beispiel von Ober- und Niedersorbisch

Es ist nun von Vorteil, die Stiftung für das sorbische Volk als materiell gefördertes politisches und gesellschaftliches Organ näher zu betrachten, um ihre Relevanz im Erhalt der sorbischen Sprachen und Kultur festzustellen. Zuvor jedoch müssen die bereits mehrfach angesprochenen sorbischen Sprachen näher betrachtet und ihr Anspruch auf Minderheitenschutz erläutert werden.

3.1. Obersorbisch und Niedersorbisch

Obwohl das „sorbische Volk“ im Titel der Stiftung Einheit suggeriert, ist die Kultur der sorbischen Bevölkerung tatsächlich in zwei markante Gruppen aufgespalten, die sich insbesondere in der Sprache ausdrückt. Während die in der sächsischen Oberlausitz ansässigen Obersorben Obersorbisch sprechen, leben in der brandenburgischen Niederlausitz hauptsächlich niedersorbisch sprechende Niedersorben. Beide sorbischen Sprachen sind Dialekte voneinander und zählen zu den slawischen Sprachen. Sie werden vor allem nach der Verbreitung ihrer gleichnamigen Schriftsprache unterteilt. Mischdialekte der beiden sind gerade im Zentrum zwischen Ober- und Niederlausitz verbreitet. Während das Obersorbische verwandt mit der tschechischen und slowakischen Sprache ist, orientiert sich die niedersorbische Schrift an der polnischen (vgl. Stiftung für das sorbische Volk 2009, S. 3, 7f). Die exakte Anzahl der in der gesamten Lausitz ansässigen Sprecher und Schreiber der sorbischen Sprachen ist nicht bekannt. Wich-Reif (2012, S. 45) greift auf Schätzungen des Jahres 2012 zurück:

	Zugehörigkeit	Verstehen	Sprechen und Schreiben
Niederdeutsch	ca. 8.000.000	ca. 7.120.000	ca. 4.480.000
Dänisch	ca. 50.000	ca. 50.000	die meisten v. ca. 50.000
Obersorbisch	ca. 40.000		ca. 13.000
Niedersorbisch	ca. 20.000		ca. 6.600
Saterfriesisch	12.888	2.000–4.000	1.000–2.000
Nordfriesisch	50.000–60.000	20.000	10.000
Romanes (Sinti)	60.000		
Romanes (Dt. Roma)	10.000		

Abbildung 1: Geschätzte Anzahl sorbischer Sprecher und Schreiber in den deutschen Lausitzen. (Wich-Reif 2012, S. 45)

Gerade die aktiven Sprecher und Schreiber des Niedersorbischen sind schätzungsweise seitdem jedoch deutlich zurück gegangen. Dies hat zur Folge, dass das brandenburgische Niedersorbisch möglicherweise vom Aussterben bedroht ist. Beide Sprachvariationen werden durch dieselbe Organisation, die in Bautzen ansässige Stiftung für das sorbische Volk, aktiv bewahrt.

3.2. Konkrete Sprachförderung durch die Stiftung für das sorbische Volk

Der Aufbau der Stiftung ist im Staatsvertrag normiert. Der Stiftungsrat besteht zwar anteilig aus Landes- und Bundespolitikern, zum größten Teil jedoch aus Mitgliedern der sorbischen Kulturgruppe und von denselben gewählten regionalen Politikern (vgl. Artikel 7 Staatsvertrag). Sitz der Stiftung ist in Bautzen in der Lausitz, dem sächsischen, obersorbischen Teil der sorbischen Region (vgl. Artikel 1 Staatsvertrag). Dem sorbischen Volk wird damit Autonomie in den Entscheidungen um ihre Finanzen eingeräumt und das für die Kultur relevante Gebiet als Region der Sorben akzeptiert. Die finanziellen Mittel der Stiftung müssen in fünfjährigen Verträgen zwischen der Stiftung, der Bundesrepublik und den Ländern Sachsen und Brandenburg regelmäßig neu festgelegt werden. Nach Stand 2016 erhält die Stiftung jährlich 18.600.000€, davon tragen anteilig 3/6 Bund, 2/6 Sachsen und 1/6 Brandenburg (vgl. Artikel 1 Drittes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk, nachfolgend Finanzierungsabkommen). Sie darf Drittmittel annehmen (Artikel 2 Finanzierungsabkommen), zudem steht die Nutzung der verfügbaren Mittel in ihrem Ermessen und wird lediglich durch die Landesgesetze Sachsens reguliert (Artikel 4 Finanzierungsabkommen). Auffällig ist die fehlende Förderung der Stiftung durch

die EU. Obwohl EU-rechtliche Normen sowie Menschenrechtsnormen die Förderung von Institutionen wie der Stiftung für das sorbische Volk implizit voraussetzen, indem sie die EU-Staaten zur Förderung und zum Erhalt von Regional- und Minderheitensprachen verpflichten (vgl. Abschnitt Völkerrechtlich nach der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen), tragen sie keine materielle Fördermaßnahmen hierzu bei. Diese Linie lässt sich konsistent in der Delegation der Bundesrepublik an die Länder wiedererkennen. Erst durch den Vertragsschluss der Exekutive – der damit außerhalb der Legislative liegt – tritt eine materielle Förderung auch durch die Bundesrepublik in Kraft (vgl. Finanzierungsabkommen). Eine rechtliche Verpflichtung der Europäischen Union wie ihrer Mitgliedstaaten zur materiellen Förderung lässt sich damit nicht eindeutig feststellen. Konkret nutzt die Stiftung für das sorbische Volk ihr Budget für die Erstellung von populärwissenschaftlichem Lehrmaterial (vgl. Etwa Stiftung für das sorbische Volk 2009), Lehrbüchern für den Gebrauch an Grund- und Oberschulen, den Unterhalt von ober- und niedersorbischen Gymnasien in den Lausitzen und Sprachwettbewerben sowie Stipendien für den Kauf und die Teilnahme an den aufgezählten Verwendungen (vgl. Stiftung für das sorbische Volk, Downloads). Sie ist ebenfalls darum bemüht, die sorbischen Sprachen in den neuen Medien zu vertreten. So ist die Website der Stiftung nicht nur in Deutsch, sondern auch in beiden sorbischen Schriftsprachen vollständig lesbar. Auch die sorbische Schrift und Sprache erhaltende Medienprojekte werden aus dem Fundus der Stiftung finanziert. Das in Deutsch, Ober- und Niedersorbisch produzierte und vertonte digitale Spiel *Krabat a potajnstwo serbskeho krala* (dt. 'Krabat und das Geheimnis des Wendenkönigs') beispielsweise wurde unter dem Entwicklernamen RPAKI (sorb. 'Rabe') direkt von der Stiftung für das sorbische Volk entwickelt und veröffentlicht (vgl. Stiftung für das sorbische Volk 2018).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich eine konsequente Linie von den obersten Regelungen des europäischen Völkerrechts über einzelne Staatenregelungen bis, im Falle Deutschlands, zur föderalistischen Länderregelung finden lässt. Die Delegation von Verantwortung findet dabei oberhalb der Länderebene jedoch ausschließlich in immateriellen Pflichten statt. Die konkrete, materielle Förderung von Minderheitensprachen in Deutschland findet sich damit auf dem Niveau von Stiftungen wie der für das sorbische Volk, die durch die Länder ins Leben gerufen und unterhalten werden.

Im Verlauf der Argumentation bis zu diesem Punkt wurde ausführlich das „Wie“ der Förderung besprochen. An mehreren Stellen der Ausarbeitung stellte sich jedoch die Frage nach dem „Wer“. Welche Gruppen also profitieren vom Schutz ihrer Sprache und Kultur im Minderheitenstatus? Anhand von Abbildung 1 und dem konkreten Beispiel des Ober- und Niedersorbischen wurden einzelne Belange bereits geklärt. Für ein umfassend greifendes Verständnis auch oberhalb der Bundesebene müssen jedoch die definierenden Merkmale einer autochthonen Minderheit beleuchtet und mit einem Konzept der Diversität in Verbindung gebracht werden.

4. Autochthonie und Superdiversität im völkerrechtlichen Verständnis

Der Begriff der SUPERDIVERSITÄT entstammt dem 2007 von Steven Vertovec veröffentlichten Artikel *super-diversity and its implications*. Der Ausdruck bezeichnet eine Art Über-Pluralismus, ein Zusammentreffen von nicht nur unzähligen unterschiedlichen Ethnien und Nationalitäten, sondern außerdem Altersgruppen, sozialen Klassen, Hierarchien innerhalb der ethnischen und sozialen Gruppen und viele weitere differenzierende Faktoren mehr (vgl. Vertovec 2007, S. 1025f). Superdiversität geht damit weit über den Begriff der Diversität hinaus, mit dem gemeinhin lediglich Unterschiede in Ethnie, Nationalität oder Religion bezeichnet werden (vgl. Vertovec 2007, S. 1025). Vertovec argumentiert, dass die Einschränkung des Diversitätsbegriffs für die heutige Welt irreführend sei, da sie Variablen wie Geschlecht, Alter, Unterschiede in Migrationszeitpunkt und -gründen und räumliche Verteilung außer acht lasse.

Seit der Prägung durch Vertovec hat das Konzept der Superdiversität Weiterentwicklung wie auch viel Kritik erfahren. So weisen etwa Flores & Lewis (2016, S. 102f, 105f) darauf hin, dass die von Vertovec als Probleme der letzten Jahre und Jahrzehnte dargestellten Migrationseigenheiten tatsächlich kein neues Phänomen sind. Kaum definierbare, zahlreiche Unterschiede in den von Vertovec aufgeführten Punkten finden sich beispielsweise bereits seit der Kolonialzeit in den Kolonien des British Empire und anderen Kreol-Gebieten sowie in Metropolen des frühen 20. Jahrhunderts wie New York.

Mit diesem Hinweis auf die eigentlich bereits seit langer Zeit bestehende Problematik, die durch die Superdiversität neu benannt wurde, wird der Begriff auch für die Betrachtung der AUTOCHTHONIE interessant. Die Autochthonie einer Gruppe bedeutet, dass sie „auf diesem Grund und Boden“ entstanden ist (vgl. Mepschen 2017, S. 2). Der Begriff baut damit eine zeitliche und räumliche Beziehung zwischen der siedelnden Gruppe und dem besiedelten

Land auf. Lebsanft (2012, S. 27) weist zudem darauf hin, dass die Autochthonie einer Gruppe ihr gemeinhin als biologisches Merkmal zugeschrieben wird, ihr „Lebensraum“ also intrinsischer Teil ihrer Gruppenbeschreibung ist. Sie schließt damit weniger konkret Personen ein als vielmehr die Gruppe der "Immigranten/Zuwanderer" aus. Es ist dahingehend nicht verwunderlich, dass der Autochthoniebegriff auch in nationalistischen Argumentationen prominent auftritt. Gerade auch deswegen ist der Begriff soziolinguistisch betrachtet nicht unproblematisch. Die tatsächlichen Ureinwohner eines Gebietes festzustellen ist oft unmöglich und hängt meist stark davon ab, wie weit man bereit ist, diese Linie zeitlich zurückzuverfolgen. Zudem werden die bekannten Ureinwohner oft nicht oder nicht alleine als autochthon bezeichnet, wenn sie nationalen Interessen oder denen dominanter Bevölkerungsgruppen widerspricht. Beispielhaft hierfür sind etwa die Verhältnisse von nordamerikanischen Ureinwohnern oder australischen Aboriginal People und den jeweiligen europäischen Einwanderern, die aus ihrer eigenen nationalen wie auch aus einer völkerrechtlichen Sicht wohl alle als autochthon zu zeichnen wären. Lebsanft (2012, S. 28f) stellt deshalb fest, dass eine linguistisch einwandfreie Verwendung des Begriffs der Autochthonie eigentlich nur dann möglich ist, wenn eine Gruppe „in der Jetztwelt in ihrem Wohngebiet keine Konkurrenten in Bezug auf das Merkmal der Autochthonie [hätte]“. Sie ist damit im Zuge der Betrachtung von Minderheiten, wie sie in dieser Arbeit geschieht, quasi unbrauchbar oder doch zumindest unbedingt neu zu definieren, da aus der Festschreibung einer Gruppe als Minderheit automatisch ein Gegenverhältnis mit einer zwingend vorhandenen Mehrheit entsteht. Die von Lebsanft geforderte Konkurrenzlosigkeit kann damit von grundauf nicht gegeben sein. Da die behandelten Gesetzestexte jedoch mit Interpretationen des Autochthoniebegriffs arbeiten, kann er an dieser Stelle dennoch nicht verworfen werden.

Auch juristisch eröffnet sich hier ein fundamentales Problem, da sich schon auf höchster völkerrechtlicher Ebene, also in der ECRMS kein Hinweis darauf finden lässt, wie der Europarat den Begriff „Zuwanderer“ definiert und von autochthonen Gruppen abgrenzt. Diese Klarstellung ist insoweit jedoch unabdingbar, dass viele von der ECRMS als autochthon akzeptierte Minderheitengruppen zu unterschiedlichen Zeiten in der Vergangenheit durchaus als Zuwanderer hätten gelten können. Der Begriff muss also zeitlich begrenzt sein. Wie weit die Definition dieser zeitlichen Begrenzung zurück liegt, ist nicht eindeutig geregelt. Eine ungefähre Linie lässt sich jedoch in der jüngeren Vergangenheit seit Ende des zweiten

Weltkrieges feststellen. Die durch die zwischen 1933 und 1945 und im Anschluss forcierten Umsiedlungen von deutschen Muttersprachlern zwischen Polen, Rumänien und Deutschland, die sogenannten Spätaussiedler, sind gemäß ECRMS als autochthone Minderheitengruppe anerkannt. Die italienischen, griechischen, spanischen und türkischen Muttersprachler, die im Zuge der Gastarbeiterabkommen ab 1955 nach Deutschland migrierten, genießen hingegen besagten Schutz nicht.

Ein in der Vergangenheit hierzu oft herangezogenes Merkmal ist die Staatsangehörigkeit. Waren Menschen Staatsangehörige einer Nation, aus der sie migriert sind, so mussten sie sich zunächst auf die sich dadurch ergebenden diplomatischen Schutzmechanismen beziehen. Hierunter zählen die üblichen völkerrechtlichen Rechte aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, internationale Straf- und Zivilrechtsabkommen sowie bilaterale Verträge zwischen Aus- und Einwanderungsland. Ein Schutz als Minderheit aus den europarechtlichen Bestimmungen der ECRMS blieb ihnen damit verwehrt. Autochthone Minderheiten hingegen konnten sich nicht auf den diplomatischen Schutz ihrer Staatsangehörigkeit verlassen, da ja gerade ihr eigener Staat ihre Kultur und Sprache bedrohte und somit seiner Schutzfunktion nicht nachkam (vgl. Neumann 2009, S. 10f). Das Argument der Staatsangehörigkeit ist nicht konsistent nutzbar. So sind sowohl Gastarbeiter als auch Spätaussiedler als Staatsangehörige von Spanien, der Türkei et cetera respektive Deutschlands theoretisch bereits diplomatisch gleichermaßen geschützt, die Anwendung des Minderheitenschutzes variiert jedoch. Die Möglichkeit doppelter Staatsbürgerschaft erschwert die Bewertung über das Argument der Staatsangehörigkeit noch zusätzlich. In Rechtsprechungen der Gegenwart findet es daher zunehmend weniger Anwendung und wurde unter anderem bereits in einer Erklärung der Vereinten Nationen von 1994 widerlegt, die je nach Einzelfall auch Touristen und Gastarbeiter in den Minderheitenbegriff einschließbar macht (vgl. UNHRCG comment 23(50), Abschnitt 5.2).

Trotz der Loslösung von der Staatsangehörigkeit bleibt der Autochthoniebegriff wichtiger Bestandteil der ECRMS, ist er doch in Artikel 1 a i wörtlich ("herkömmlicherweise") verankert. Der Minderheitenbegriff bleibt damit in seiner derzeitigen Anwendung stark eingeschränkt. Der Europarat begründet dies damit, dass eine historisch gewachsene Situation notwendig für den angedachten Schutz der Minderheiten und damit ihrer Sprachen ist (vgl. Neumann 2009, S. 15). Erneut findet sich damit ein Hinweis auf die Zeitlichkeit der Begrenzung, die autochthone Minderheiten von Migranten unterscheidet, wie sie weiter oben

herausgearbeitet wurde. Eine exakte Definition dieser Zeitlichkeit liefert auch der Europarat nicht.

Noch weit weniger Auseinandersetzung mit dem Begriff wie auch dem Problem der Autochthonie lässt sich in den betrachteten Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und deren Ländern finden. Die vom Minderheitenschutz betroffenen Gruppen werden hier nicht unter einem sammelnden Argument festgelegt. Ganz im Gegenteil werden konkret einzelne Gruppen wie die Sorben und die Dänen in Schleswig-Holstein als Minderheiten anerkannt und namentlich in Normen festgehalten. Eine Aufnahme anderer Gruppen bei Änderungen des Zeitgeistes, der herrschenden juristischen Meinung und der Auffassung davon, was eine Minderheit ausmacht, wird damit deutlich erschwert, da die Ergänzung von Normen ein deutlich langwierigerer und komplizierterer Vorgang als die Neu-Auslegung vorhandener Normen darstellt. Dennoch spielt die Autochthonie der Gruppen in Deutschland eine wichtige Rolle: Alle in Deutschland geschützten Minderheitensprachen sind die von Gruppen, die gemäß der Autochthoniedefinition im Gebiet der heutigen Bundesrepublik ansässig sind (vgl. Abbildung 1). Auf den ersten Blick scheint hierbei das Romanes der Sinti und Roma nicht abgedeckt zu sein. Vermutungen ließen sich gar treffen, dass der Schutz des Romanes nicht auf völkerrechtliches Staateninteresse zum Minderheitenschutz zurückgeht, sondern auf menschenrechtliches Verantwortungsgefühl der Bundesrepublik gegenüber den Verfolgungen und Ermordungen von einer halben Millionen Sinti und Roma im Zuge des Holocaust (vgl. Wich-Reif 2012, S. 65). Tatsächlich waren Sinti und Roma jedoch vom frühen Mittelalter an bis zur Zerschlagung ihrer historischen Siedlungsstrukturen im frühen 20. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum ansässig. Erst durch die Verfolgungen folgte die regionale Zerstreung der Sinti und Roma (vgl. Wich-Reif 2012, S. 65). Die zeitliche Unterbrechung der autochthonen Siedlung im deutschsprachigen Raum ist also kein Grund, der Gruppe der Sinti und Roma den Autochthoniestatus und damit Anspruch auf Minderheitenschutz von Kultur und Sprache zu entziehen.

Der völkerrechtlich normierte Rückzug auf Autochthonie sowie die ungenaue Abgrenzung gegenüber anderen, möglicherweise für die Einordnung als Minderheit qualifizierten Gruppen macht den Themenkomplex insofern noch einmal problematischer, da sich nationalistische und rechtspopulistische Fraktionen dem völkerrechtlichen Vokabular bemächtigen können. Mepschen (2017, S. 2) weist am Beispiel der Niederlande darauf hin, dass rechtspopulistische

Argumentationen sich meist auf die Gruppe der „weißen Autochthonen“ als Eigentümer der Heimat beziehen, denen Menschen mit Migrationshintergrund als Feindbild gegenüberstehen. Eine zweite Ebene der rechtspopulistischen Argumentation bezieht sich auf den Konflikt des hart arbeitenden „ordinären Jedermanns“ mit der „Elite“. Oft werden diese beiden Ebenen verbunden, es wird also vom hart arbeitenden, ordinären weißen Autochthonen gesprochen. Interessanterweise deckt diese Argumentation mehrere Merkmale der Superdiversitätseinordnung ab: Ethnie, Geburtsherkunft, soziale Klasse, Einkommen, mitunter sogar Alter und Geschlecht. Die Anwendung jener Argumente zur Denunziation und Verdrängung nicht darunter fallender Gruppen widerspricht der eigentlichen Intention einer superdiversen Gesellschaft diametral.

4.1. Eigene Wertung des in den Normen ausgedrückten Superdiversitätsverständnisses

Von einem positiven Superdiversitätsverständnis in den völkerrechtlichen Regelungen zu Minderheitensprachen und -kulturen kann also keine Rede sein. Die von der Schutzdefinition der ECRMS umfassten Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland sind geradezu katalogisch festgelegt, eine Neuaufnahme aufgrund der kontemporären Zuwanderungssituation ist aus der Normierung heraus nahezu unmöglich. In den Regelungen der Bundesrepublik Deutschland spiegeln sich dieses fehlende Verständnis konkret wider. Es ist unwahrscheinlich, dass es sich dabei um ein Versäumnis handelt. Vielmehr lässt sich vermuten, dass diese Auslassung durchaus bewusst passiert ist oder zumindest absichtlich beibehalten wurde. Eine Neuregelung der Normen oder Umformung des Verständnisses bei der Auslegung hätte sonst bereits zur Zeit der Gastarbeiterimmigration in die Bundesrepublik in den 1950ern und 60ern erfolgen können und müssen.

Es lässt sich vermuten, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit dieser Festschreibung der Schutzgruppen und schwierigen Neuzuschreibung des Schutzstatus für andere Gruppen vor einem steigenden Arbeitsaufwand aus dem Schutzrecht von Minderheitengruppen und -sprachen schützen möchten. Die durch Völkerrecht geschützten und damit auch national im Schutzstatus stehenden Gruppen und deren kulturelle und sprachliche Güter bedingen einen erhöhten Arbeitsaufwand für die damit betreuten Institutionen. Wenn auch der zugesicherte Schutz, wie bereits mehrfach festgestellt, hauptsächlich auf immaterieller Ebene stattfindet, und damit keine direkten Kosten erzeugt, so dürfen die indirekten Kosten und der Organisationsaufwand nicht unterschätzt werden. So müssen etwa auf regionaler Ebene im Gebiet der Regionalsprache Beamenschulungen durchgeführt und Dokumentübersetzungen

in Auftrag gegeben werden, um die vollständige öffentliche Nutzbarkeit der Minderheiten- und Regionalsprache sicherzustellen. Dazu kommen die auf Landesebene vereinbarten materiellen Zuwendungen, wie sie am Beispiel der Stiftung für das sorbische Volk und deren Finanzierung über Landes- und Bundeszuschüsse diskutiert worden sind. Weniger offensichtlich als diese direkten und indirekten Kosten, jedoch ebenso real, sind die juristischen Rechte, die mit einem Schutzstatus auf Völkerrechtsebene verbunden sind. Diese bestehen, ganz im Sinne des 'Schutz'-Terminus, vor allem in Defensivrechten gegenüber dem Staat. Ein besonders schützenswerter Status von immateriellen Kulturgütern einer Minderheit kann so beispielsweise Einfluss auf den Lehrplan der betroffenen Region nehmen. Damit können Umstrukturierungen durch den Bund oder die kommunalen Organe erschwert oder gar verhindert werden. Entsprechend kann der besondere Schutzstatus von materiellen Gütern wie Kulturorten, Monumenten oder Schulen die Vergabe von Baugenehmigungen erschweren oder verhindern, auch weil sie einer Aufnahme in das UNESCO-Welterbe vorangehen kann. Ein weiterer Grund für die so realisierte Politik des Europarats und der Bundesrepublik Deutschland könnte der Fokus auf eine wie auch immer geartete historische Verantwortung sein. Neben dem näher behandelten Sorbisch und dem erwähnten Romanes der Sinti und Roma fallen in Deutschland das in Südschleswig gesprochene Dänisch, Niederdeutsch sowie Friesisch unter den Minderheiten- und Regionalsprachenschutz (vgl. Wich-Reif 2012, S. 42, Minderheitensekretariat). Allen diesen geschützten Sprachen ist gemein, dass sie ihren Minderheitenstatus im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch historisch gewachsene Grenzverschiebungen erhalten haben. Südschlesien etwa wechselte innerhalb der letzten 1000 Jahre durch Machtverschiebungen zwischen den Herrschern des heutigen dänischen und des heutigen norddeutschen Gebiets mehrfach die Zugehörigkeit zwischen dem Königreich Dänemark und der entsprechenden deutschen Macht.

4.2. Problemstellung des Zuwanderungsbegriffs für das bundesdeutsche Minderheitenrecht

Auffallend im Vergleich zwischen der europäischen Menschenrechtsregelung hinsichtlich Regional- und Minderheitensprachen und den Regelungen der Bundesrepublik Deutschland ist also die Umsetzung der Konkretisierung. Teleologisch, also auf die Zielwirkung der ECRMS hin betrachtet, wäre zu argumentieren, dass die deutsche Umsetzung dem Sinn der Charta widersprechen könnte. Artikel 1 ECRMS kann faktisch auch Gruppen erfassen, die vom deutschen Bundesrecht nicht als Minderheit anerkannt werden. Grund hierfür ist die nicht weiter definierte Nutzung des Begriffs des „Zuwanderers“. Inwieweit etwa die Kinder

und Enkel von Migranten, die mit einer Geburt in Deutschland höchstwahrscheinlich den in Artikel 1 a i verlangten Staatszugehörigkeitsstatus erfüllen, faktisch unter diesen Begriff fallen, bleibt fraglich und ist doch zumindest interpretierbar. Rechtlich jedoch bleiben diese Personen Teil der Definition besagter Gruppe und verfehlen damit den Schutzstatus einer Minderheit.

Obwohl ideell zwar kritisierbar, ist es jedoch kaum möglich, der Bundesrepublik Deutschland diese Interpretation des Europarechts zu verwehren. Zum einen legen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst fest, welchen Rang sie EU-Normen gewähren. Da Deutschland wie erwähnt das EU-Recht zwischen Verfassungsrang und einfache Gesetzgebung stellt, kann eine Interpretation des Grundgesetzes einer Interpretation des EU-Rechts vorangehen und diese gar ersetzen, wenn darin durch die interpretierende Instanz kein direkter Widerspruch festgestellt wird. Des Weiteren muss EU-Recht durch einfache Gesetzgebung umgesetzt werden. Gibt es bereits Regelungen, die dafür geeignet sind, wie die sich aus dem Einigungsvertrag ergebenden Verpflichtungen und die Landesgesetze im Falle Deutschlands, so ist es zweckmäßig, diese dafür zu nutzen. Die katalogische Festlegung von schützenswerten Minderheiten in Deutschland ist demnach zwar unter gewissen Interpretationsumständen nicht europarechtskonform, in ihrer konkreten Nutzung jedoch durch selbiges Recht nicht angreifbar.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Umsetzung von Minderheiten- und Minderheitensprachenschutz in Deutschland nicht aus einem etwaigen Superdiversitätsverständnis gespeist ist. Vielmehr bezieht sich das Bundesrecht ausschließlich auf ausgewählte Gruppen an Menschen, gegenüber denen sich der Staat historisch in der Verantwortung sieht, Schutz zu leisten. Die in der jetzigen Form vom Minderheitenschutz erfassten Bevölkerungsgruppen werden zwar durch Bundes- und Landesrecht materiell und immateriell adäquat geschützt, eine Aufnahme weiterer Bevölkerungsgruppen ist jedoch in der Praxis nicht möglich.

Die Existenz eines normierten und durchsetzbaren Minderheitenschutzes ist wichtig und aus menschenrechtlicher Perspektive ohne Zweifel lobenswert. Ein Superdiversitätsverständnis und vielmehr noch eine Wertschätzung der unter dem Begriff der Superdiversität geführten Gesellschaftsform würde jedoch einen anderen Ansatz der Normdurchsetzung benötigen. Hierfür wäre zunächst eine Konkretisierung des Begriffs „Zuwanderer“, wie er in der ECRMS vom Europarat genutzt wird, nötig. Dies könnte durch den Europarat selbst oder in der Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland geschehen. Wichtig hierbei wäre eine zeitliche Eingrenzung des Zuwanderer-Begriffes, der sich beispielsweise auf Generationen beziehen könnte und somit im gleichen Zuge den Begriff der autochthonen Minderheit definieren würde. Insofern eine solche Eingrenzung nicht durch die offiziellen Gremien des Europaparlaments durchgeführt wird, könnte sich eine eventuelle weiterführende Arbeit damit beschäftigen, diese Definition aus der aktuellen Rechtsprechung der EU oder einzelner EU-Staaten wie der Bundesrepublik Deutschland heraus zu arbeiten. Des Weiteren müsste sich eine weiterführende Arbeit verstärkt mit einem kritischen linguistischen Blick auf die Normen des Völker- und Bundesrechts befassen, da sich diese Arbeit in ihrer Kürze nicht ausreichend mit der Sinnhaftigkeit der Gesetzgebung aus einer soziolinguistischen Perspektive beschäftigen konnte.

Zeichenzahl: 40.625 (inklusive Leerzeichen)

6. Quellenverzeichnis

Alle Links zuletzt aufgerufen und überprüft am 03.09.2018

6.1. Dokumentennachweis

Drittes Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk. 2016.

<https://stiftung.sorben.com/fileadmin/user_upload/Dokumente/Finanzierungsabkommen/Finanzierungsabkommen%202016.pdf>

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. 1998 [1992]. Version in deutscher Arbeitssprache. <<https://www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/wortlaut-der-charta>>

Europäische Menschenrechtskonvention. 2010 [1953]. Deutsche Übersetzung.

<https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf>

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

<https://stiftung.sorben.com/fileadmin/user_upload/Staatsvertrag_mit_Protokollnotiz.pdf>

United Nations Human Rights Committee's General comment Nr. 23(50), adopted by the Committee at its 1314th meeting (fiftieth session) on 6 April 1994, UN Dokument CCPR/C/21/Rev.1/Add.5. <<http://www.refworld.org/docid/453883fc0.html>>

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag). 1990. Auszug.

<https://stiftung.sorben.com/fileadmin/user_upload/Einigungsvertrag_1990.pdf>

6.2. Bibliographie

- Evas, Jeremy Colin. 2014. Minority languages fight for survival in the digital age. Theconversation.com. <<http://theconversation.com/minority-languages-fight-for-survival-in-the-digital-age-22571>>
- Flores, Nelson & Lewis, Mark. 2016. *From truncated to sociopolitical emergence: A critique of super-diversity in sociolinguistics*. In: "International Journal of the Sociology of Language" 241. 97-124.
<https://s3.amazonaws.com/academia.edu.documents/48022093/2016Super-Diversity.pdf?AWSAccessKeyId=AKIAIWOWYYGZ2Y53UL3A&Expires=1534421459&Signature=YY5nWV2YfHARkV6nBJ5Z6KjnHd4%3D&response-content-disposition=inline%3B%20filename%3DFrom_Truncated_to_Sociopolitical_Emergen.pdf>
- Lebsanft, Franz. 2012. *Die ECRM aus soziolinguistischer Sicht*. In "Die Sprachpolitik des Europarats: Die 'Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen' aus linguistischer und juristischer Sicht". Hrsg.: Lebsanft, Franz & Wingender, Monika. De Gruyter: Berlin. 23-40.
- Malik, Kenan. 2000. *Let them die*. Prospectmagazine.co.uk
<<https://www.prospectmagazine.co.uk/magazine/letthemdie>>
- Mepschen, Paul. 2017. *A discourse of displacement: super-diversity, urban citizenship, and the politics of autochthony in Amsterdam*. In: "Ethnic and Racial Studies".
<<https://doi.org/10.1080/01419870.2017.1406967><https://doi.org/10.1080/01419870.2017.1406967>>
- Minderheitensekretariat der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands. <<https://www.minderheitensekretariat.de/>>
- Neumann, Andreas. 2009. *Sprachensterben in Europa: Rechtliche Maßnahmen zur Erhaltung von Minderheitensprachen*. Aus der Reihe Ethnos, herausgegeben von Barki, Eva Maria & al. Band 69. Braumüller: Wien.
- Stiftung für das sorbische Volk. Downloads zur Förderung.
<<https://stiftung.sorben.com/deutsch/foerderung/download/>>
- Stiftung für das sorbische Volk. 2009. *Die Sorben in Deutschland*.
<https://stiftung.sorben.com/fileadmin/user_upload/2009_Sorben_in_DT.pdf>

- Stiftung für das sorbische Volk & RPAKI. 2018. *Krabat und das Geheimnis des Wendenkönigs*. Plattformen: Android/iOS/Windows. <<https://www.rapaki.de/>>
- Vertovec, Steven. 2007. *Super-diversity and its implications*. In: "Ethnic and Racial Studies". 30:6. 1024-1054.
<https://www.uio.no/studier/emner/sv/sai/SOSANT2525/h14/pensumliste/vertovec_super-diversity.pdf>
- Wich-Reif, Claudia. 2012. *Deutschland (Bundesrepublik Deutschland)*. In "Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats". Hrsg.: Lebsanft, Franz & Wingender, Monika. De Gruyter: Berlin. 39-75. <<https://www-degruyter-com.emedien.ub.uni-muenchen.de/viewbooktoc/product/44670>>

Plagiatserklärung

(bitte ausdrucken und mit Datum und Unterschrift der abzugebenden Arbeit beiheften)

Von Plagiat spricht man, wenn Ideen und Worte anderer als eigene ausgegeben werden. Dabei spielt es keine Rolle, aus welcher Quelle (Buch, Zeitschrift, Zeitung, Internet usw.) die fremden Ideen und Worte stammen, ebenso wenig, ob es sich um größere oder kleinere Übernahmen handelt oder ob die Entlehnungen wörtlich oder übersetzt oder sinngemäß sind. Folgende Fälle stellen Plagiate dar:

- Einreichen einer Arbeit, mit deren Erstellung eine andere Person beauftragt wurde;
- Einreichen einer fremden Arbeit unter eigenem Namen;
- wörtliche Übernahme von Textpassagen aus Werken Anderer, ohne diese graphisch als Zitat zu markieren und/oder ohne die Quelle an der entsprechenden Stelle im Text kenntlich zu machen;
- Übernehmen von Ideen, Aussagen oder Argumentationen, ohne die Quelle eindeutig kenntlich zu machen;
- Übersetzen von Texten oder Textpassagen, ohne die Quelle kenntlich zu machen.

In solchen Fällen kann keine Leistung der/des Studierenden anerkannt werden: Das Plagiat bzw. der Täuschungsversuch wird in LSF (bzw. in nicht modularisierten Studiengängen in der Karteikarte) vermerkt, die Prüfung gilt als nicht bestanden und es gibt keine ECTS-Punkte für die Lehrveranstaltung. Weiterreichende (auch strafrechtliche) Konsequenzen sind möglich.

Ich erkläre hiermit, diesen Text zur Kenntnis genommen und in dieser Arbeit kein Plagiat im genannten Sinne begangen zu haben.

03.09.2018

Datum, Unterschrift

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. W. G.' followed by a stylized flourish.